



Seite: 32
 Ressort: Ausschreibung & Vergabe

Jahrgang: 2024
 Auflage: 11.796 (gedruckt)¹ 11.045 (verkauft)¹
 11.669 (verbreitet)¹

Mediengattung: Wochenzeitung

¹ Verlag 01/2024

Expertenbeitrag: Sektorenaufträge

EU-Kommission erleichtert Vergaben für Erneuerbare

Die Vergabe von Aufträgen im Zusammenhang mit der Erzeugung und dem Großhandel von Strom aus erneuerbaren Energiequellen muss nicht mehr verpflichtend europaweit ausgeschrieben werden. Das hat die Europäische Kommission im vergangenen Herbst beschlossen. Damit stellt sie klar, dass in diesem Bereich der erneuerbaren Energien ausreichend Wettbewerb besteht.

NÜRNBERG. Am 21. September 2023 hat die Europäische Kommission das Sektorenvergaberecht für vier Fallgruppen im Bereich erneuerbarer Energien aufgehoben (Beschluss: 2023/1978). Damit müssen spezifische Sektorenaufträge nicht mehr verpflichtend europaweit ausgeschrieben werden. In Deutschland wurden bereits in der Vergangenheit Sektorentätigkeiten zur Erzeugung und für den Erstabatz von aus konventionellen Quellen erzeugtem Strom freigestellt. Ebenso müssen seit 2016 Sektorenaufträge unter gewissen Bedingungen nicht ausgeschrieben werden, wenn sie Strom- oder Erdgaseinzelhandelstätigkeiten mit Kunden ermöglichen.

GWB-Vergaberecht ist nicht auf Sektorenauftraggeber anzuwenden

Die Ausnahmeregelung selbst findet sich in Paragraph 140 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB). Dort ist normiert, dass das GWB-Vergaberecht nicht auf öffentliche Aufträge anzuwenden ist, die zum Zweck der Ausübung einer Sektorentätigkeit vergeben werden, wenn die Sektorentätigkeit unmittelbar dem Wettbewerb auf Märkten ausgesetzt ist, die keiner Zugangsbeschränkung unterliegen. Antragsbefugt gegenüber der Europäischen Kommission ist neben den Auftraggebern (einschließlich deren Verbände) auch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz. Der Antrag muss zudem eine Stellungnahme des Bundeskartellamts enthalten.

Die Ausnahme setzt voraus, dass die EU-Kommission ein Freistellungsverfahren gemäß Paragraph 3 der Sektorenverordnung (SektVO) durchführt. Die-

ses Verfahren erlaubt die Überprüfung und gegebenenfalls den Ausschluss bestimmter Sektorenaufträge aus dem Anwendungsbereich des EU-Vergaberechts, basierend auf der Wettbewerbsentwicklung.

Eine mögliche Freistellung bezieht sich nur auf spezifische Tätigkeiten innerhalb eines Sektors, in denen ausreichend Wettbewerb besteht. Ziel des Freistellungsverfahrens ist es daher nicht, die Trinkwasser- oder Energieversorgung oder den Verkehrssektor vollständig vom Anwendungsbereich des europäischen Sektorenvergaberechts auszunehmen.

Die EU-Kommission hat in einem solchen Freistellungsverfahren nun beschlossen, dass Aufträge für die Produktion und den Großhandel von Strom aus erneuerbaren Energiequellen vom Sektorenvergaberecht ausgenommen sind, wenn die erzeugenden Anlagen einer marktpreisabhängigen Vergütung, sprich der Direktvermarktung im Sinne des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) mit einem gesetzlich festgelegten Wert unterliegen. Voraussetzung ist, dass dieser anlagenspezifische Wert für zwölf aufeinanderfolgende Monate niedriger ist als der Marktwert oder der Index eines zukunftsgerichteten Index eines Strombezugsvertrags (1. Fallgruppe). Gleiches gilt, wenn die EEG-Direktvermarktung einem durch Ausschreibung bestimmten Wert (2. Fallgruppe) oder der sonstigen EEG-Direktvermarktung unterliegt, wie etwa neu errichtete Freiflächenphotovoltaikanlagen (3. Fallgruppe), oder für Aufträge, die die Stromerzeugung und den Großhandel aus erneuerbaren Energien in aus-

der EEG-Förderung ausgeschiedenen Altanlagen ermöglichen (4. Fallgruppe). Vier Gruppen sind vom Vergaberecht ausgenommen

Damit können nicht nur der Bau oder die Lieferung solcher erneuerbarer Erzeugungsanlagen, sondern zum Beispiel auch deren Wartung und Instandhaltung vom EU-Sektorenvergaberecht befreit sein. Allerdings bleiben die Sektorenvergaberegeln weiterhin anwendbar, wenn die erzeugenden Anlagen einer marktpreisunabhängigen Vergütung unterliegen, also ein fester EEG-Einspeisetarif oder der EEG-Mieterstromzuschlag greift.

Wann das Sektorenvergaberecht zur Anwendung kommt

Bei „gemischten“ Aufträgen ist darauf zu achten, welche Tätigkeit Hauptgegenstand des Auftrags ist. Wenn der Auftrag in erster Linie nicht freigestellte Tätigkeiten betrifft, findet das Sektorenvergaberecht Anwendung. Lässt sich objektiv nicht feststellen, welche Tätigkeit Hauptgegenstand des Auftrages ist, so ist er nach dem allgemeinen Vergaberecht zu vergeben, wenn schon eine der Tätigkeiten unter das Allgemeinvergaberecht fällt. Ist der Auftrag hingegen sowohl für eine Sektorentätigkeit als auch für eine Tätigkeit bestimmt, die von keinem Vergaberegime erfasst wird, so gilt das Sektorenvergaberecht.

Holger Schröder,
 Fachanwalt für Vergaberecht,
 Rödl und Partner, Nürnberg

„Bau und Lieferung von Erzeugungsanlagen sowie deren Wartung und Instandhaltung können vom Vergaberecht befreit sein.“

Holger Schröder, Partner, Nürnberg
Fachanwalt für Vergaberecht, Rödl und

Wörter: 563

Urheberinformation: Staatsanzeiger Baden-Württemberg

© 2024 PMG Presse-Monitor GmbH & Co. KG